



07/2026

Mitteilungsblatt / Bulletin

21. Januar 2026

**Studien- und Prüfungsordnung
des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 25.06.2024**

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren	3
§ 3	Besondere Studienziele	3
§ 4	Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums	4
§ 5	Studien- und Prüfungsplan	4
§ 6	Studienbegleitende Prüfungen	5
§ 7	Bachelorprüfung	6
§ 8	Bestehen des Studiengangs und Bildung der Gesamtnote	7
§ 9	Abschlussgrad	7
§ 10	Einsichtnahme in die Prüfungsakte	7
§ 11	Inkrafttreten	7
Anlage		8
	Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik	8

Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 25.06.2024

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 11.07.2023 (GVBl. S. 260), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften in Ergänzung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Durchführung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin). Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/25 das Studium aufnehmen.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 12.02.2019 und 05.11.2019 (RStud/PrüfO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren

- (1) Die Aufnahme von Studierenden erfolgt für das erste Fachsemester zum Wintersemester und zum Sommersemester.
- (2) Die Zahl der Studienplätze wird in einer Ordnung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule festgelegt. Das Zulassungsverfahren und die fachgebundene Studienberechtigung werden in einer gesonderten Zugangs- und Zulassungsordnung festgelegt.

§ 3 Besondere Studienziele

Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik verfolgt neben den in § 3 RStud/PrüfO genannten Studienzielen die folgenden:

- (1) Fachliche Kompetenz
Nach Abschluss dieses Studiengangs sind die Studierenden in der Lage, Informationssysteme in Wirtschaft, Verwaltung und zunehmend auch dem privaten Umfeld zu analysieren, zu gestalten und zu nutzen. Dies schließt den Erwerb sowohl fachlicher als auch überfachlicher Qualifikationen und interdisziplinärer Kenntnisse zur Umsetzung von Digitalisierungsbestrebungen ein.
Der Studiengang Wirtschaftsinformatik bietet ein anwendungsorientiertes und wissenschaftliches interdisziplinäres Studium der Wirtschaftsinformatik als Schnittstellen-Disziplin zwischen Informatik und Betriebswirtschaftslehre. Die Wissens- und Informationsverarbeitung beeinflusst die Strategien, Strukturen und Prozesse von Unternehmen und wird so zu einem entscheidenden Faktor im globalen Wettbewerb.

(2) Persönlichkeitsentwicklung

Das Studium fördert die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden, insbesondere die Fähigkeit zu einer kritischen Selbstreflexion. Den Studierenden wird in Lehrveranstaltungen die Möglichkeit gegeben erworbenes Wissen kritisch zu hinterfragen. Durch die interdisziplinäre Ausrichtung des Studiengangs werden vor allem im Rahmen von Gruppenarbeit fachliche, gesellschaftliche und interkulturelle Kompetenzen im Studienalltag gestärkt, die teilweise durch die Möglichkeit von Studienaufenthalten an internationalen Partnerhochschulen noch vertieft werden können.

(3) Gesellschaftliches Engagement

Das Studium fördert die Entwicklung zu gesellschaftlichem Engagement. Den Studierenden wird in Lehrveranstaltungen die Möglichkeit gegeben, unterschiedliche Themenfelder, die das Leben in einer pluralistischen und offenen Gesellschaft betreffen (z.B. gesellschaftliche Auswirkung ökonomischer Fragen, ethische Werte, Nachhaltigkeit, Diversität, Konfliktsituationen), zu reflektieren und mit den erworbenen Lehrinhalten zu verknüpfen.

§ 4 Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang ist als Präsenzstudiengang konzipiert. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Es werden 210 ECTS-Leistungspunkte erlangt.

(2) Das Studium schließt mit der Bachelorprüfung ab.

(3) Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch.

(4) Das Praktikum wird in der Regel im sechsten Fachsemester absolviert. Die Ziele und seine Durchführung sind in der jeweils gültigen Praktikumsordnung festgelegt.

(5) Ein Auslandsaufenthalt ist fakultativ und wird von der Hochschule gefördert. Im Ausland erbrachte Leistungen werden gemäß § 25 RStud/PrüfO anerkannt. Darüber hinaus können mit ECTS-Leistungspunkten aus einem Auslandsaufenthalt auch ohne Prüfung der inhaltlichen Vergleichbarkeit ECTS-Leistungspunkte aus solchen Modulen ersetzt werden, die im jeweiligen Studien- und Prüfungsplan mit einem „(A)“ gekennzeichnet sind. Diese Anerkennung erfolgt mit der Maßgabe, dass ein Ersatz von informationstechnischen, betriebswirtschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Modulen im Umfang von mehr als fünf ECTS-Leistungspunkten nur möglich ist, wenn mindestens 50 Prozent der ersetzen ECTS-Leistungspunkte aus der Fachdisziplin der ersetzen Module stammen.

(6) Insgesamt fünf ECTS-Leistungspunkte sind durch differenziert bewertete Studien- und Prüfungsleistungen in englischsprachigen Modulen zu erbringen, die keine Sprach- oder Fachsprachenmodule sind.

§ 5 Studien- und Prüfungsplan

(1) Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage) ist verbindlicher Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Über die Inhalte von Wahlpflichtmodulen, deren Inhalte nicht in dieser Ordnung festgelegt sind, beschließt gemäß § 6 Abs. 7 RStud/PrüfO der Fachbereichsrat. Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass ganze Module oder einzelne Lehrveranstaltungen in englischer Sprache gelehrt werden.

- (3) Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass einzelne zu wählende Vertiefungsmodule durch geeignete Module anderer Bachelorstudiengänge ersetzt werden können.
- (4) Es werden Vertiefungsmodule gemäß des Studien- und Prüfungsplans angeboten. Über das Angebot im jeweiligen Fachgebiet entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungen

- (1) Für die Prüfungsanmeldung gilt § 14 RStud/PrüfO.
- (2) In Ergänzung zu § 10 Abs. 2 RStud/PrüfO wird Folgendes festgelegt:
- Hausarbeit (H)
Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten soll sechs Wochen nicht überschreiten. Der Umfang der Hausarbeit soll 4.000 – 6.000 Wörter betragen (reiner Text). Dies umfasst nicht das Deckblatt, die Gliederung, das Literaturverzeichnis und weitere Anlagen. Hausarbeiten werden in digitaler und schriftlicher Form abgegeben. Einzelheiten bestimmt die prüfende Person.
 - Klausur (K)
Die Bearbeitungszeit für Klausuren beträgt in der Regel 90 Minuten in Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von bis zu zwei Semesterwochenstunden und 90, 120 oder 180 Minuten in Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von mehr als zwei Semesterwochenstunden. Die Bearbeitungszeit ist verbindlich in der jeweiligen Modulbeschreibung festzulegen. Klausuren im Umfang von 120 oder 180 Minuten können in zwei Klausurteile, die insgesamt die für die Klausur vorgesehene Dauer erreichen, geteilt werden. Die beiden Teilklausuren werden mit einer Gesamtnote bewertet, eine Notenmittelung der Teilklausuren erfolgt nicht. Die Bewertung erfolgt gemäß § 22 Abs. 2 und Abs. 3 RStud/PrüfO.
 - Mündliche Prüfung (M)
Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jede zu prüfende Person mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Mündliche Prüfungen werden von den Prüfenden in Anwesenheit einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen; die oder der Beisitzende nimmt an der Bewertung der Prüfungsleistung beratend teil.
 - Kombinierte Prüfung (KP)
Die Leistungsteile einer kombinierten Prüfung entsprechen insgesamt in Umfang und Wertigkeit einer Hausarbeit nach Punkt a). Mindestens 40 Prozent und höchstens 80 Prozent der Gewichtung sollen aus schriftlich zu erbringenden Leistungen stammen. Die Ausgestaltung und der Umfang der jeweiligen Leistungsteile der kombinierten Prüfung sind verbindlich in der Modulbeschreibung festgelegt.
- (3) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung der Prüfenden auch als Gruppenleistungen erbracht werden, wenn Art und Umfang des Themas dies rechtfertigen. Der Beitrag der einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- (4) Für ein endgültig nicht bestandenes Wahlpflichtmodul darf gemäß § 23 Abs. 3 RStud/PrüfO auf Antrag der Studierenden einmalig ein fachlich geeignetes Ersatzmodul eingebracht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 Bachelorprüfung

- (1) Es gelten §§ 28, 29 und 30 RStud/PrüfO.
- (2) Studierende, die alle für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik vorgesehenen studienbegleitenden Module absolviert haben, müssen nach Erhalt aller ECTS-Leistungspunkte den Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung stellen. Der Prüfungsausschuss kann anderenfalls eine Frist von zwei Monaten zur Anmeldung zur Bachelorprüfung setzen. Verstreicht diese ohne Prüfungsanmeldung, so gilt die Studentin oder der Student mit Ablauf der Frist als zur Prüfung angemeldet. Der Prüfungsausschuss kann hierzu ausführende Regelungen erlassen. Die Zulassung nach § 28 Abs. 4 RStud/PrüfO kann auch mit der Auflage erfolgen, dass die fehlenden ECTS-Leistungspunkte im nächstmöglichen Semester erworben werden. Im Antrag auf Zulassung kann eine gewünschte Zweitprüferin oder ein Zweitprüfer benannt werden. Der Erst- oder Zweitprüfende muss hauptberuflich Lehrender der Facheinheit Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sein.
- (3) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12.000 bis 17.000 Wörtern (reiner Text). Dies umfasst nicht das Deckblatt, die Gliederung, das Literaturverzeichnis und weitere Anlagen.
- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Die Bachelorarbeit ist in Absprache mit den Prüfenden in einer Lehrsprache des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik abzufassen. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.
- (5) Personen, die keine Lehre ausüben, können gemäß § 28 Abs. 5 RStud/PrüfO zu Prüfenden in der Bachelorprüfung bestellt werden, wenn sie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahren sind und die Voraussetzungen des § 120 Abs. 2 BerlHG erfüllen.
- (6) Eine Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von zwei Studierenden angefertigt werden. Der Beitrag der einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und einen wesentlichen Anteil der Arbeit darstellen. Die Leistungen der Studierenden sind getrennt zu bewerten. Der Umfang der Gruppenarbeit muss deutlich über dem für eine allein bearbeitete Bachelorarbeit liegen.
- (7) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist dem Studienbüro in Textform spätestens zwei Monate nach dem Anmeldedatum mitzuteilen. In Fällen, die von § 29 Abs. 4 RStud/PrüfO nicht erfasst sind, kann der Prüfungsausschuss in Ausnahmefällen die Bearbeitungszeit verlängern, wenn die Studierenden nachweisen, dass sie an der Bearbeitung der Bachelorarbeit zwingend gehindert sind. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit darf zwei Wochen nicht überschreiten.
- (8) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von zwei Monaten von beiden Prüfenden gemäß § 22 RStud/PrüfO zu bewerten. Die Bewertung ist in einem schriftlichen Gutachten zu begründen.
- (9) Falls eine Bachelorarbeit als nicht bestanden bewertet wird, können die Prüfenden gemeinsam feststellen, dass die Arbeit überarbeitungsfähig ist und eine Liste mit den nachzubessernden Punkten erstellen. Voraussetzung ist, dass die geforderte Überarbeitung mit guter Erfolgsaussicht innerhalb von drei Wochen geleistet werden und zu einer insgesamt ausreichenden Qualität führen kann. Die Studentin oder der Student hat ab Bekanntgabe der Überarbeitungsfähigkeit zwei Wochen Zeit, einen Antrag auf Überarbeitung zu stellen; ab dem Zeitpunkt der Antragstellung läuft die dreiwöchige Überarbeitungsfrist.

- (10) Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit, ist die Rückgabe des Themas nicht zulässig.
- (11) Die Dauer der mündlichen Bachelorprüfung beträgt in der Regel 30 Minuten. Sie erstreckt sich schwerpunktmäßig auf Inhalt und Methode der Bachelorarbeit. Bestandteil der mündlichen Bachelorprüfung kann ein Vortrag der Studentin oder des Studenten sein, in dem sie oder er die wesentlichen Aspekte der Bachelorarbeit präsentiert. Es schließt sich ein Fachgespräch oder eine Fachdiskussion mit der Prüfungskommission an.
- (12) Bei einer Bachelorarbeit in Gruppenarbeit nach Abs. 6 wird die mündliche Prüfung grundsätzlich als Gruppenprüfung durchgeführt; jedes Mitglied der Gruppe muss sein Verständnis des Gesamtproblems unter Beweis stellen und seinen Beitrag dazu darlegen.
- (13) Das Ergebnis der mündlichen Bachelorprüfung wird von den Prüfenden in nicht öffentlicher Beratung in Form einer Note gemäß § 22 RStud/PrüfO festgestellt.

§ 8 Bestehen des Studiengangs und Bildung der Gesamtnote

- (1) Es gilt § 31 RStud/PrüfO.
- (2) Die Gewichtung der Teilnoten gemäß § 31 Abs. 2 RStud/PrüfO werden wie folgt festgelegt:
- | | |
|--|------|
| a) Gewichtetes Mittel der studienbegleitenden Prüfungsnoten: | 0,8 |
| b) Note der Bachelorarbeit: | 0,15 |
| c) Note der mündlichen Bachelorprüfung: | 0,05 |

§ 9 Abschlussgrad

Nach Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen und der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

“Bachelor of Science (B.Sc.)“

verliehen.

§ 10 Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Studentin oder dem Studenten auf Antrag in angemessener Frist die Möglichkeit gegeben, die Bewertung ihrer oder seiner schriftlichen Bachelorarbeit und das Prüfungsprotokoll der mündlichen Bachelorprüfung einzusehen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.

Anlage**Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik**

Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik							1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.				
Modul-Nr.		Unterrichtsform	Prüfungsform	Undifferenziert bewertete Prüfung	Pflicht- /Wahlpflichtmodul		SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP	SWS
Informatik																	
1	Einführung in das Studium der Wirtschaftsinformatik	PS	LT	UB	P	2	1										
2	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	PCÜ	KP oder K oder M		P	4	5										
3	Betriebliche Informationssysteme	SU PCÜ	KP oder K oder M		P			4		5							
4	Datenbanken mit Übung	SU PCÜ	K		P					4	10						
5	Objektorientierte Programmierung I	PCÜ	KP		P	4	5										
6	Objektorientierte Programmierung II	PCÜ	KP		P			4	5								
7	Rechnerarchitekturen, Betriebssysteme und Netze	SU PCÜ	KP		P					2	5						
8	App Entwicklung mit Android	SU PCÜ	KP		P					2		5					
9	Full-Stack Web Development	SU PCÜ	KP		P					2		5					
10	Projekt Software Engineering	PS	PD		P									8	10		
11	Unternehmensmodellierung	SU PCÜ	K		P					2		5					
12	Sicherheit in der Informationstechnologie	SU	KP oder K oder H oder M		P											4	5
Vertiefung (Wahlpflicht: drei aus vier Vertiefungen sind zu wählen)																	
Vertiefung 1: Management von Anwendungssystemen																	
13	Informations- und Kommunikationsmanagement	PÜ	Moder KP		WP									4	5		
14	IT Governance und IT Service Management	PÜ	K/M		WP										4	5	
Vertiefung 2: Soziologische und rechtliche Aspekte der IT																	
15	Aktuelle Fragen der Wirtschaftsinformatik	PS	KP		WP												
16	Recht der digitalen Wirtschaft (1) (A)	PS	H		WP												
Vertiefung 3: IT Lösungen für KMU																	
17	Unternehmenssoftware für KMU	PCÜ	KP		WP										4	5	
18	E-Business und digitale Geschäftsmodelle	PCÜ	KP		WP									4	5		
Vertiefung 4: Business Intelligence & Analytics																	
19	Introduction to Data Analytics (A)	PCÜ	KP oder K oder H oder M		WP									4	5		
20	Optimisation and Data Analytics (A)	PS	KP		WP									4	5		

Praktikum

Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik										1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.		
Modul-Nr.				Unterrichtsform	Prüfungsform		Undifferenziert bewertete Prüfung	Pflicht- Wahlpflichtmodul	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP
Betriebswirtschaftslehre																		
21	Personal und Organisation	SU	KP		P	4	5											
22	Marketing	SU	K		P					4	5							
23	Grundlagen des externen Rechnungswesens	SU	K		P	4	5											
24	Grundlagen des internen Rechnungswesens/Controlling	SU	K		P					4	5							
25	Operations Management	SU	K		P											4	5	
26	Unternehmenssimulation und Teamentwicklung	PÜ	LT	UB	P												4	5
Sozialwissenschaften/VWL/Recht																		
27	Sozialwiss. Aspekte der Informations- u. Wissensgesellschaft	SU	KP		P	4	5											
28	Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen	SU	K		P							4	5					
29	Privates Wirtschaftsrecht	SU	K		P							4	5					
Wirtschaftsmathematik und Statistik																		
30	Wirtschaftsmathematik	SU	K		P					4	5							
31	Statistik	SU PÜ	K		P							4	5					
					P							2						
Schlüsselqualifikationen/Sprachen																		
32	English for Information Technology Part 1	PÜ	LT	UB	P	2	3											
33	English for Information Technology Part 2	PÜ	LT	UB	P					2	3							
34	Wahlpflichtkurs Schlüsselqualifikation	PÜ	LT	UB	WP					2	3							
35	Projektmanagement	SU PS	KP oder M	UB	P									2		5		
				UB	P								2					
Pra																		
36	Praxisseminar	PS	LT	UB	P											1	1	
37	Praktikum				WP											0	29	
Bachelorprüfung																		
38	Bachelorarbeit					WP												12
	Mündliche Bachelorprüfung					WP												3
	Summe Semesterwochenstunden	135					24		26		24		28		24		1	8
	Summe ECTS-Leistungspunkte	210						29		31		30		35		30		30

Für die drei Module "Schlüsselqualifikation oder Sprache" gilt:

Bei Englischkenntnissen zu Beginn des Studiums bis einschließlich A2 GER müssen sechs SWS Englischkurse "English for IT" belegt werden.

Bei Englischkenntnissen zu Beginn des Studiums bis einschließlich B1 GER müssen mindestens vier SWS Englischkurse "English for IT" belegt werden.

Abkürzungen			
ECTS-Leistungspunkte	ECTS-LP	Programmentwurf	PE
Hausarbeit	H	Projektbericht	B
Klausur	K	Projektdokumentation	PD
Kombinierte Prüfung	KP	Projektseminar, Action-Learning (20 Studierende)	PS
Leistungstest	LT	Referat	R
Mündliche Prüfung	M	Semesterwochenstunden	SWS
PC-Seminar (20 Studierende)	POÜ	Seminaristischer Unterricht (35 Studierende)	SU
Pflichtmodul	P	Undifferenziert bewertete Prüfung	UB
Portfolio	PF	Wahlpflichtmodul	WP
Praktische Übung	PÜ		